



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 68. Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses
am 23.04.2026

zu Drucksachen Nr.: 1444/2026

Errichtung eines Carports mit Geräteraum, Taubenweg 8, Fl.-Nr. 276/4 der Gemarkung Stein

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Bei der bestehenden Doppelhaushälfte Taubenweg 8 soll an die südliche Gebäudekante ein größeres Carport errichtet werden. In diesem Zusammenhang soll ebenfalls ein neuer Geräteraum errichtet werden. Die Grundmaße betragen rund 4,40 m bzw. 5,20 m auf eine Länge von ca. 8,26 m, die Höhe des Carports beträgt zwischen 3,21 m und 5,51 m. Unterhalb des Carports wird ein entsprechender Geräteraum mit einer Grundfläche von rund 2,80 m x 3,01 m errichtet.

Der Carport wird als Leimholzkonstruktion mit Flachdach errichtet. Die Eindeckung erfolgt über Glasscheiben mit integrierten Solarzellen.

Rechtliche Beurteilung:

Auf Grund der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 40 b „Fasanenring“ ist eine Befreiung für die Errichtung des größeren Carports notwendig.

Der Carport überschreitet die festgesetzte Baugrenze. Ferner setzt der Bebauungsplan für Carports Flachdach fest, im vorliegenden Fall wird ein flachgeneigtes Pultdach mit 7,7 ° Dachneigung beantragt.

Eine entsprechende Befreiung ist daher notwendig.

Durch die Vergrößerung des Carports (Grundfläche) wird auch die GRZ von 0,4 geringfügig überschritten, sodass nunmehr eine GRZ I von 0,42 (GRZ II 0,68) vorliegt.

Die Überprüfung hat ergeben, dass den beantragten Befreiungen zugestimmt werden kann, da bereits in Vergleichsfällen entsprechende Befreiungen erteilt wurden.

In Rücksprache mit dem Architekten hat ergeben, dass die notwendigen Nachbarunterschriften nachgeholt werden.

Bzgl. der Belichtungssituation der angrenzenden Wohnräume (Küche) ist eine Überprüfung durch das Landratsamt notwendig.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Errichtung eines Carports mit Geräteraum gemäß den eingereichten Unterlagen vom 01.04.2026 wird hergestellt.

Den notwendigen Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB bzgl. der Überschreitung der Baugrenze, der Abweichung der Dachform sowie der Dachneigung und der Überschreitung der GRZ wird zugestimmt.